

**Für Wachstum -
Sozial ist, was Arbeit schafft.**

**Gemeinsamer Beschluss
der Präsidien von CDU und CSU**

München, 04. Mai 2003

Für Wachstum - Sozial ist, was Arbeit schafft.

Beschluss der Präsidien der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern

Deutschland steht am Scheideweg. Bei Massenarbeitslosigkeit, stagnierender Wirtschaft, dramatischen Löchern im Bundeshaushalt und einem Reformüberhang in den Bereichen Arbeitsmarkt, Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme braucht Deutschland Taten.

Sozial ist was Arbeit schafft – diese Maxime ist oberste Richtschnur unseres Handelns. Deswegen stehen wir zu dem Ziel: 3 x 40, also Senkung der Staatsquote, Senkung der Sozialabgaben und Senkung der Steuern.

Die Motivation von CDU und CSU heißt Deutschland. Deshalb bewerten wir Vorschläge nach den Inhalten, nicht nach dem Absender. Wir unterstützen, was gut ist und bekämpfen, was schlecht ist für unser Land.

- Schnellstmöglich müssen die durch falsches Regierungshandeln unvermeidliche höhere Neuverschuldung korrigiert und die Weichen wieder auf Wachstum gestellt werden.
- Ein höheres Maß an Eigenverantwortung und eine niedrigere Steuerlast können nicht getrennt voneinander, sondern müssen aus Gründen der sozialen Symmetrie in einem zeitlichen Zusammenhang gesehen werden.

Nur so kann verloren gegangenes Vertrauen wieder zurück gewonnen und Planungssicherheit wieder hergestellt werden.

Die Agenda 2010 - am 14. März in Form einer Regierungserklärung des Bundeskanzlers im Deutschen Bundestag vorgestellt - hat den Status eines Leitantrages der SPD an einen Sonderparteitag. CDU und CSU fordern den Bundeskanzler auf, seine Vorschläge endlich als Gesetzentwürfe in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Dann werden wir eine sachliche Bewertung im Interesse Deutschlands vornehmen. - Jeder Tag, der nur mit Reden verbracht wird, ist ein verschenkter Tag für Deutschland!

Zurzeit gibt es keine Klarheit über den Kurs dieser Bundesregierung. Selbst die Regierungserklärung des Bundeskanzlers und der Leitantrag widersprechen sich. Der Leitantrag bleibt hinter der Regierungserklärung zurück. Während Schröder noch in seiner Regierungserklärung zu Bekenntnissen wie zur Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 13 Prozent bereit war, bleibt der Leitantrag dahinter zurück und verliert sich in Allgemeinplätzen. Auch wichtige arbeitsmarktpolitische Fragen zur Arbeitslosenversicherung oder zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bleiben offen bzw. werden an Arbeitsgruppen wegdelegiert.

Klarheit leistet der Leitantrag nur an einer Stelle: bei der Beschreibung der derzeitigen Lage Deutschlands wird das Scheitern von Rot/Grün zutreffend dokumentiert.

Wie lange muss Deutschland angesichts der gewaltigen Probleme noch warten? Wann fängt Rot/Grün endlich an zu regieren? Wann, wenn nicht jetzt, wird der Fuß von der Bremse genommen?

Für Unternehmer und Konsumenten gibt es schon lange keine Planungssicherheit mehr: Koalitionsverhandlungen, Steuervergünstigungsabbaugesetz, Regierungserklärung, Sonderparteitage und Mitgliederbegehren heißen die Bremsklötze der vergangenen Wochen und Monate.

Schlimmer noch wiegt die permanente Missachtung des Sicherheitsbedürfnisses der Menschen in unserem Land. Es ist nicht nur die ältere Generation, die angesichts einer Inflation von Ankündigungen und anschließenden Verwerfungen von Einzel-

maßnahmen zutiefst verunsichert ist. Auch das Vertrauen der jungen Menschen wird angesichts der Perspektivlosigkeit zahlreicher Vorschläge und der dramatischen Situation auf dem Lehrstellen- und Berufsmarkt erschüttert.

In diesem Zusammenhang fordern CDU und CSU die Wirtschaft auf, aus Gründen der sozialen Verantwortung und der Zukunftsvorsorge für jeden Ausbildungswilligen auch einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus steht die Wirtschaft nach wie vor in der Verantwortung, die notwendigen Reformen in ihrem Bereich im Sinne von mehr Transparenz und Augenmaß voran zu bringen.

Auch die Agenda 2010 krankt daran, dass sie sich jeweils an dem aktuell unbedingt Notwendigen, nicht jedoch an den Herausforderungen kommender Generationen orientiert. Eine Folge dieser Politik ist, dass die Menschen in Deutschland nun zum zweiten Mal in zwei Jahren eine Rentenreformdiskussion ertragen müssen.

Es ist die Aufgabe des Regierungschefs, für seine Politik eigene parlamentarische Mehrheiten zu organisieren. Die Union kann und wird dem Bundeskanzler diese Aufgabe nicht abnehmen. Die Selbstblockade, in die der Bundeskanzler die SPD geführt hat, zieht die Handlungsunfähigkeit der Bundesregierung nach sich. Während das Land immer weiter in die Abwärtsspirale gerät, beschäftigt sich die Regierungspartei mit sich selbst.

Ein Bundeskanzler, der aus dieser Lethargie nicht ausbrechen kann und ein Parteivorsitzender, der seinen Anhängern nur mit der Vertrauensfrage die Gefolgschaft abnötigen kann, hat die notwendige Autorität längst verspielt.

Die Union hat mit der Göttinger Erklärung der CDU sowie ersten Überlegungen der Herzog-Kommission, dem Sanierungsplan für Deutschland der CSU und dem 3-Stufenplan der CDU/CSU-Bundestagsfraktion umfangreiche Analysen und Reformvorschläge auf den Tisch gelegt. Über die bisherige Beschlusslage hinaus kommen CDU und CSU überein, bei den anstehenden Diskussionen und Gesetzgebungsverfahren zu den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Kündigungsschutz, betriebliche Bündnisse für Arbeit und Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe folgende Punkte gemeinsam zu vertreten:

1. Arbeitslosenversicherung

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung müssen nach gemeinsamer Auffassung von CDU und CSU die Beiträge von derzeit 6,5 Prozent so bald wie möglich nachhaltig auf unter 5 Prozent gesenkt werden. Dazu ist ein Einsparvolumen von etwa 12 Mrd. Euro erforderlich, das vornehmlich beim Arbeitslosengeld und bei der Bundesanstalt für Arbeit erwirtschaftet werden kann.

Der Leistungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit ist einer gründlichen Aufgabenkritik zu unterziehen mit dem Ziel, Leistungsbereiche, die überwiegend oder ganz sozialpolitischer oder allgemeingesellschaftlicher Natur sind, nicht aber dem Wesen einer Entgeltversicherung entsprechen, stufenweise – in Abhängigkeit von der Höhe der Arbeitslosigkeit in den Regionen - aus dem Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen. Dazu gehören z.B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Strukturanpassungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung. Zu prüfen ist, welche dieser versicherungsfremden Leistungen künftig entfallen oder anderweitig finanziert werden sollen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderung und Jugendliche, die eine gezielte Vorbereitung für die Arbeitswelt brauchen, weiter entsprechend gefördert werden.

CDU und CSU treten dafür ein, die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen im Fall der Arbeitslosigkeit strenger zu fassen. Künftig soll die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes im Regelfall bis zu 12 Monate betragen, mit einer höheren Zahl an Beitragsjahren soll diese Leistung höchstens 18 Monate bezogen werden können.

Aus Vertrauensschutzgründen und wegen der gegenwärtigen, von Rot/Grün zu verantwortenden Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage soll für einen Übergangszeitraum ein maximaler Leistungsanspruch von 24 Monaten bei 40 Beitragsjahren bestehen, sofern nicht der Arbeitgeber zusätzliche Leistungen, z.B. im Rahmen eines Sozialplanes, erbringt.

Ausgehend von dem Gedanken, dass die sozialen Sicherungssysteme vorrangig die großen Risiken abdecken sollen, die der Einzelne nicht tragen kann, treten CDU und CSU dafür ein, in der Arbeitslosenversicherung die Bewältigung von Zeiten kurzfristiger Arbeitslosigkeit der Eigenverantwortung und Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers zu überlassen. Deshalb soll das Arbeitslosengeld im ersten Monat der Arbeitslosigkeit um 25 % abgesenkt werden, wobei das Sozialhilfeniveau nicht unterschritten werden darf.

Darüber hinaus werden CDU und CSU alle Anreize zur Frühverrentung konsequent beseitigen. Leistungen, die Arbeitgeber im Zusammenhang mit Frühverrentungen erbringen, werden im vollen Umfang auf alle Leistungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bundesanstalt für Arbeit) angerechnet. Das Altersteilzeitgesetz hat zu Mitnahmeeffekten in der Form geführt, dass Unternehmen ältere Arbeitnehmer auf Kosten des Beitragszahlers nur noch verkürzt beschäftigt haben. Diese Regelungen müssen schnellstmöglich auslaufen. Außerdem sollen die Anreize zur Frühverrentung durch höhere, nach Beschäftigungszeiten gestaffelte Abschläge bei vorzeitigem Ruhestandseintritt verringert werden. Dabei wird es Ausnahmen für langjährig beschäftigte Personen geben, die 45 Beitragsjahre (einschließlich Kindererziehungszeiten) zurückgelegt haben.

2. Kündigungsschutz

Das Kündigungsschutzrecht bedarf einer grundlegenden Reform. Das geltende Kündigungsschutzrecht hat nicht verhindern können, dass sich derzeit über 4,5 Millionen Menschen in offener Arbeitslosigkeit befinden und immer mehr Menschen vom Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen sind. Gleichzeitig zögern die Betriebe, neue Mitarbeiter einzustellen, weil ihnen die gesetzlichen Regelungen bei ungewissen Geschäftsaussichten nicht genügend Flexibilität bieten. Unkalkulierbare Prozessrisiken schrecken ab. Ob große oder kleine Betriebe, ob Existenzgründer oder gutsituierte Altbetriebe, ob Arbeitsplatzinhaber oder Arbeitsplatzsuchende, ob risikofreudige oder sicherheitsorientierte Mitarbeiter - die Vielfalt der Interessen von Arbeitnehmern und Unternehmern wird vom Gesetz weitgehend über einen Kamm geschoren.

Es ist daher notwendig, das Kündigungsschutzgesetz so umzugestalten, dass es Schutz für langjährig Beschäftigte bietet und Einstellungsbarrieren abbaut. Kleinere Betriebe haben bei unsicherer Auftragslage weniger Möglichkeiten, ihr Personal umzustrukturieren. Sie werden von den rechtlichen Risiken der Neueinstellungen stärker abgeschreckt. Existenzgründer verfügen in den ersten Jahren in der Regel über geringe Reserven, unvorhergesehene Geschäftseinbrüche auszugleichen. Für beide Gruppen sollten flexiblere Lösungen gefunden werden. Deshalb fordern CDU und CSU:

1. Unabhängig von der Betriebsgröße wird bei allen Neueinstellungen dem Arbeitssuchenden und dem Arbeitgeber die Option ermöglicht, zu vereinbaren, dass am bisherigen Kündigungsschutz festgehalten wird oder dass der Arbeitnehmer im Falle einer betrieblich bedingten Kündigung gegen Verzicht auf den Kündigungsschutz eine gesetzlich geregelte Abfindung erhält.
Die vom Arbeitgeber mindestens zu zahlende Abfindung muss gesetzlich festgelegt werden. Dabei ist der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers und der Leistungskraft des Arbeitgebers Rechnung zu tragen.
2. Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht für Neueinstellungen bei Unternehmen, die weniger als 20 Mitarbeiter beschäftigen.
3. Für alle Existenzgründer - unabhängig von der Unternehmensgröße - entfällt während der ersten vier Jahre ihrer Existenz der Kündigungsschutz für ihre Mitarbeiter.
4. Ergänzend zum Optionsmodell ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Planbarkeit eine Beschränkung der bei der Sozialauswahl zu berücksichtigenden Gesichtspunkte auf die maßgeblichen Kriterien Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten der Arbeitnehmer abzustellen. Deshalb ist auch eine Beschränkung der Nachprüfbarkeit von Richtlinien zur Sozialauswahl richtig und notwendig.

3. Betriebliche Bündnisse für Arbeit

Die Lohnstrukturen in Deutschland sind trotz gewisser Bemühungen der Tarifparteien viel zu unflexibel, um insbesondere der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Unternehmen und den regionalen Strukturunterschieden gerecht zu werden. Dadurch wird Beschäftigungssicherung und Beschäftigungsaufbau vielfach erschwert. Die Rechtsprechung hat den gesetzlichen Spielraum weiter eingeengt. Stillschweigende oder offene Nichtbeachtung des Tarifrechts sind insbesondere in den neuen Bundesländern schon weit verbreitet. Rechtliche Unsicherheit und die Abhängigkeit von langwierigen Tarifverhandlungen lassen viele Betriebe vor dem Versuch, individuelle Lösungen zu erreichen, zurückschrecken. Arbeitsplatzschaffende Investitionen gehen aus Deutschland heraus oder kommen erst gar nicht herein.

Deswegen müssen betriebliche Bündnisse durch Änderungen des Tarifvertragsgesetzes und des Betriebsvertragsgesetzes institutionell verankert werden:

1. Das Günstigkeitsprinzip im Tarifvertragsgesetz sowie das Betriebsverfassungsgesetz müssen so verändert werden, dass Arbeitgeber mit Arbeitnehmern und Betriebsrat zur Beschäftigungssicherung oder zum Beschäftigungsaufbau Abweichungen vom Tarifvertrag für dessen Laufzeit vereinbaren dürfen. Diese Vereinbarungen bedürfen der qualifizierten Zustimmung von Betriebsrat oder Belegschaft, einer Zustimmung der Tarifparteien bedarf es nicht.
2. Das Tarifvertragsgesetz muss zudem so klar gestellt werden, dass es den Unternehmen ermöglicht, Arbeitslose während der Probezeit unter Tarif zu beschäftigen.
3. Insbesondere für längerfristige Lösungen wird im Betriebsverfassungsgesetz die Möglichkeit von Betriebsvereinbarungen zwischen Betriebsrat und Unternehmen eröffnet, mit deren Hilfe zur Sicherung von Beschäftigung von tariflichen Vereinbarungen abgewichen werden darf. Die Tarifparteien erhalten ein befristetes und begründungspflichtiges Widerspruchsrecht.

4. Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Das System der Sozialtransfers für erwerbsfähige Arbeitslose und Bedürftige ist zersplittert, es verführt zu Verschiebepahnhöfen zwischen den Trägern der Sozialtransfers, behandelt Erwerbsfähige in Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe ungleich, schafft nicht genügend Anreize, Arbeit aufzunehmen und bietet häufig genug keine adäquate Betreuung zur Wiedereingliederung. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe ist in weiten Bereichen nicht mehr verwirklicht. Verstetigung von Erwerbslosigkeit, weitreichende soziale Probleme auch für die Angehörigen, Ungerechtigkeit und übermäßige Belastung der Steuer- und Beitragszahler sind die Folge.

Die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe müssen in Leistungsweise, Mitwirkung der Empfänger, Betreuung und Trägerschaft grundlegend umstrukturiert werden.

1. Die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe werden auf dem Leistungsniveau der Sozialhilfe zusammengelegt.
2. Die Sozialhilfe wird für Arbeitsunwillige pauschal um 30 Prozent gekürzt. Als arbeitsunwillig gilt, wer ein Arbeitsangebot - gleich welcher Art (bis hin zu Mini-Jobs), auch gemeinnützig – oder eine Qualifizierungsmaßnahme – gleich welcher Art - ablehnt. Die Beweislast für die Unmöglichkeit der Annahme liegt allein beim Sozialhilfeempfänger. Denjenigen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden, müssen Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden (Jobcenter, gemeinnützige Arbeit, Leiharbeit, Sozialarbeit). Wer arbeitet, soll mindestens das bisherige Sozialhilfeniveau (100%) erreichen. Die Möglichkeiten für mehr Nettoeinkommen durch Hinzuverdienst werden massiv erweitert. Dazu wird die Anrechnung einer als Ergänzung verstandenen Sozialhilfe reduziert (aktivierende Sozialhilfe).
3. Die Schaffung dieser Beschäftigungsmöglichkeiten ist eine dezentral zu organisierende Aufgabe sowohl der Kommunen als auch der Arbeitsämter. Die Kommunen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit erhalten dafür organisatorische Hilfe und besondere Finanzmittel.

4. Behinderte, Kinder (insbesondere bei alleinerziehenden Eltern) und Pflegebedürftige sind Personengruppen, die aus objektiven Gründen nicht oder nur eingeschränkt erwerbsfähig sind und nur begrenzt in eine Sozialhilfe passen, die vorrangig subsidiäre, zeitweise Hilfe zur Reintegration in den Arbeitsmarkt sein soll. Dies ist bei den Regelungen zu Kürzungen und Mitwirkung zu berücksichtigen. Langfristig werden für sie eigene Transfersysteme angestrebt.

5. Die Vermögensanrechnung bei der Feststellung der Bedürftigkeit wird geändert. Bundeseinheitlich wird der Schutz für Vermögen, das der Alterssicherung dient, viel stärker berücksichtigt. Eine Beschränkung auf Vermögenswerte im Rahmen der „Riester-Rente“ wird abgelehnt. Der Umfang des Schutzes wird nach Berufsjahren gestaffelt.

6. Die zusätzlichen Finanzlasten für die Träger der zusammengeführten Systeme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe müssen dauerhaft und verlässlich kompensiert werden.

7. Sozialhilfeempfänger werden bei der Gesundheitsversorgung mit den Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung gleich behandelt.